

## **Satzung**

### **über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Bärensteiner Straße“ in Altenberg**

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat in seiner Sitzung am 13.05.2019 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO und der §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anordnung der Veränderungssperre**

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat am 13.05.2019 beschlossen den Bebauungsplan „Bärensteiner Straße“ in Altenberg aufzustellen. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Flurstücke T.v. 518, 501, 500/1, 500/2, 499/2, 499/1, 519, 520/2, 520/3, 521, 558/3, 558/4, 556/1, 555/1, 554/1, 553/1, 552/1, 551/1, 557/1, 557/2, 550/1, 547/1, 547/2, 559/3, 562 der Gemarkung Altenberg.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan im Maßstab 1:1500 vom 03.05.2019 maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich ist rot umrandet und schraffiert dargestellt.

#### **§ 3**

##### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(4) Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

## **§ 4 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt nach § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Altenberg, den 14.05.2019

Kirsten  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Hinweis auf § 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach

Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 14.05.2019

Kirsten  
Bürgermeister

